

bne-Stellungnahme zum **Referentenentwurf Kapazi- tätsreserveverordnung**

Stellungnahme des bne zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine
Verordnung zur Regelung des Verfahrens
der Beschaffung, des Einsatzes und der
Abrechnung einer Kapazitätsreserve
(KapResV)

Berlin, 19. Oktober 2015. Die Verordnung gibt grundsätzlich einen belastbaren Rahmen für die wettbewerbliche Beschaffung der Kapazitätsreserve vor. Durch die gemeinsame Ausschreibung von Neu- und Altanlagen in Verbindung mit dem Einheitspreissystem werden jedoch unnötig hohe Vergütungen für Altanlagen gewährt. Es dient weder dem Strommarkt noch den Verbrauchern, diesen Anlagen ein „goldenes Ende“ zu bescheren. Stattdessen sollten die Anlagen getrennt ausgeschrieben und durch angepasste zeitliche Vorgaben ein intensiver Wettbewerb um die Kapazitätsreserve ermöglicht werden.

Der Verordnungsentwurf gibt einen insgesamt soliden Rechtsrahmen für die Durchführung der Ausschreibungen zur Beschaffung der Kapazitätsreserve vor. Die Beschränkung auf ein einfaches Verfahren führt zu einer besseren Transparenz der Beschaffung und ist auch für die Beteiligten gut zu beherrschen.

Allerdings wird im Konzept der Verordnung eine gemeinsame Ausschreibung von neuen und alten Anlagen vorgesehen. Damit entsteht jedoch eine Vielzahl von Problemen, die bei einer getrennten Auktion nicht auftreten würden, so besteht zum Beispiel die Gefahr von Mitnahmeeffekten von alten Kraftwerken. Zudem werden Anlagen erst ab 100 MW zugelassen und das Bündeln von Anlagen nicht erlaubt – damit wird zusätzlich das Angebot verknappt. Insgesamt erscheint das vor-

geschlagene Ausschreibungsdesign daher nicht die kostengünstigste Ausgestaltung zu sein.

Gemeinsame Ausschreibung für Alt- und Neuanlagen

Bei der Ausschreibung zur Kapazitätsreserve werden voraussichtlich vor allem solche Altanlagen teilnehmen, bei denen ohnehin eine dauerhafte Stilllegung erwogen wird. Dies ergibt sich schon aus dem Rückkehrverbot für diese Anlagen. Im Gegensatz zu neuen Anlagen haben die Altanlagen keine nennenswerten Kapitalkosten mehr zu tragen. Sie können daher mit geringen Geboten in die Ausschreibung gehen. Erhält dann jedoch, aufgrund zu geringen Angebots aus Altanlagen, auch eine Neuanlage mit entsprechend höherem Angebot einen Zuschlag, führt der Einheitspreis (\$18) zu hohen Vergütungen für Altanlagen. Die Einheitspreisregelung in Verbindung mit der gemeinsamen Ausschreibung von Altanlagen und Neuanlagen ist darum nicht kosteneffizient.

Ausschreibungs- und Erbringungszeitraum

Auch der Zeitraum zwischen Ausschreibung und Erbringung ist für Altanlagen und Neuanlagen sehr unterschiedlich zu bewerten. Altanlagen müssen ihre Leistungsfähigkeit bei der ab dem Jahr 2018 geltende Frist von 3 ½-Jahren zwischen Gebotstermin und dem Beginn des Erbringungszeitraums über diesen Zeitraum erhalten. Der Kraftwerksbetreiber muss also letztlich das Kraftwerk für einen Zeitraum von insgesamt 5 ½-Jahren vorhalten, wird jedoch nur für die zwei Jahre des Erbringungszeitraums vergütet. Dies verursacht zusätzliche Kosten, die sich in höheren Angeboten in der Ausschreibung widerspiegeln werden.

Für neue Kraftwerke hingegen ist ein Vorlauf von 3 ½-Jahren für die Errichtung der Anlage, einschließlich der Einholung aller Genehmigungen, allenfalls knapp ausreichend. Da bei einer verspäteten Inbetriebnahme hohe Pönalen drohen, bedeutet dies ein hohes Risiko für die Anbieter. Dies führt zum einen zu einem geringeren Angebot bei den Ausschreibungen und zum anderen werden die höheren Risiken auch die Angebote verteuern. Bei den ersten beiden Ausschreibungsterminen nach § 7 Abs.1 ist allenfalls mit einer sehr schwachen Beteiligung von Neuanlagen zu rechnen, da hier die Fristen noch kürzer sind und von Neuanlagen kaum zu erfüllen sind.

Es wäre insgesamt kosteneffizienter, Altanlagen und Neuanlagen getrennt auszuschreiben und für beide Anlagentypen unterschiedliche und damit angemessene Fristen bis zum Erbringungszeitraum vorzusehen. Es könnten dann auch getrennte Vorgaben für die Höchstgebote eingebracht werden, was wiederum zu geringeren Kosten führen kann.

Hohe Anforderungen für Neuanlagen

Es ist richtig, für Neuanlagen, die an der Kapazitätsreserve teilnehmen wollen, hohe technischen Anforderungen zu stellen. Tatsächlich könnten hinsichtlich der Mindestleistung und der Laständerungsgeschwindigkeit noch anspruchsvollere Anforder-

derungen gestellt werden und damit die Rückwirkungen auf den Markt und die Nützlichkeit für die Übertragungsnetzbetreiber weiter erhöht werden. Umso mehr irritiert, dass für Altanlagen im Vergleich geringe Anforderungen gestellt werden – diese aber über den Einheitspreis die gleiche Vergütung erhalten sollen. Es darf nicht übersehen werden, dass die hohen Anforderungen an die Neuanlagen auch mit zusätzlichen Investitionskosten verbunden sind und damit die Angebote für diese Anlagen verteuern.

Die aufgrund des deutlich längeren Erbringungszeitraums von Neuanlagen sehr hohen Sicherheitsleistungen führen ebenfalls zu zusätzlichen Belastungen für diese Anlagen. Auch diese Belastungen werden sich in den Angeboten für Neuanlagen widerspiegeln und damit Mitnahmeeffekte für Altanlagen in einem Einheitspreisverfahren weiter verschärfen.

Beide Effekte ließen sich durch eine getrennte Beschaffung und getrennte Vorgaben für die technischen Anforderungen und die Sicherheitsleistungen deutlich entschärfen.

Mindestgröße der Anlagen

Die Beschränkung auf Anlagen mit mehr als 100 MW verbunden mit dem Pooling-Verbot nach § 13 Abs. 5 ist nicht nachvollziehbar. Die einmalige Prüfung der Netzanbindung auch bei Anlagen, die unterhalb der 110kV-Ebenen angeschlossen sind und ein im Wesentlichen automatisierbarer Abruf entsprechend der Minutenreserve sind keine zu hohen Hürden in der praktischen Umsetzung. Kleine Anlagen haben zudem den Vorteil, dass beim Ausfall einer Anlage kaum Auswirkungen auf das Stromsystem zu befürchten sind.

Nur eine hohe Beteiligung in den Ausschreibungen wird wettbewerbliche und damit effiziente Ergebnisse herbeiführen. Deshalb sollten die Leistungsgrenze deutlich abgesenkt und das Bündeln von Anlagen zugelassen werden.

Bilanzieller Ausgleich

Nach §25 Abs. 3 wird die Einspeisung von Anlagen der Kapazitätsreserve während der Anfahrvorgänge kompensiert, indem andere Anlagen ihre Einspeisung reduzieren müssen. Damit wird effektiv eine Rückwirkung auf die Märkte verhindert. Es ist jedoch zwingend, dass die Anlagen, die ihre Wirkleistung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers reduzieren müssen, im Gegenzug eine Kompensation der dann fehlenden Mengen in ihren Bilanzkreisen erhalten. Ansonsten würde in deren Bilanzkreisen eine Mindereinspeisung vorliegen, die mit dem (im Falle der Marktknappheit hohen) Ausgleichsenergiepreis zu vergüten wäre. Hier muss daher noch eine Vorgabe zur bilanziellen Kompensation eingefügt werden.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt. 2014 haben bne-Mitgliedsunternehmen in Deutschland über sieben Millionen Kunden zuverlässig mit Strom, Gas oder energienahen Dienstleistungen beliefert.